



**Amtsgericht Stuttgart**  
Hauffstraße 5  
70190 Stuttgart  
Telefon: 0711/921-3446  
Fax: 0711/921-3264

1 C 5677/08

Verkündet am  
24.9.2009

Krzywon, AI  
Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In Sachen

EnBW Gas GmbH, Talstr. 117, 70188 Stuttgart, vertr. durch den  
Geschäftsführer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Stuttgart  
durch Richterin ' . -  
auf die mündliche Verhandlung vom 30.7.2009

**für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte verurteilt, an die Klägerin 1080,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 22.10.2008 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 1080 Euro

### **Tatbestand**

Die Klägerin ist die Gasversorgerin des Beklagten und nahm zum 1.11.2005, 15.1.2006, 1.07.2006, 1.4.2007 und 1.1.2008 Preisveränderungen vor, davon eine Preissenkung und bestimmte den Preis einseitig neu. Der Beklagte widersprach diesen Preisveränderungen. Der Beklagte zahlte auf seine Gasrechnung den bis zum 1.11.2005 maßgeblichen Preis weiter.

Die Klägerin behauptet, dass sie nur ihre gestiegenen Bezugskosten an die Kunden weitergegeben hat. Sie meint, dass die einseitigen Preisänderungen nach billigem Ermessen erfolgten, und ihr deswegen der Anspruch auf den restlichen offenen Gaspreis zusteht. Die Klägerin meint, durch den Weiterbezug ohne Widerspruch vor dem 1.11.2005 hat der Beklagte den bis dahin geltenden Preis anerkannt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1080,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass die Klägerin überproportional die Gaspreise angehoben hat. Der Beklagte meint, dass der Sockelbetrag (Preis bis zum 1.11.2005) auch der gerichtlichen Kontrolle unterliegt und, dass durch die Widersprüche ab dem 1.11.2005 auch Widerspruch ge-

gen den Sockelbetrag erhoben wurden. Der Beklagte meint, dass die Klägerin zu teure Verträge mit ihrer Vorlieferantin abgeschlossen hat und die Bezugspreisberechnung insgesamt offen legen muss.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung sachverständiger Zeugen. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze und Anlagen, sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 20.5.2009 und 30.7.2009 Bezug genommen.

### **Gründe**

#### **A**

Die zulässige Klage ist begründet.

- I. Die Klage ist zulässig, da insbesondere eine Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes gegeben ist.

Das Amtsgericht ist sachlich zuständig, § 23 Nr. 1 GVG, da eine bürgerlich rechtliche Streitigkeit mit einem unter 5000,00 Euro liegenden Streitwert gegeben ist. Eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichtes ist nicht gem. § 102 Abs. 1 EnWG begründet, da der Rechtsstreit um Zahlungsansprüche aus einem Gaslieferungsvertrag geht, denen der Beklagte entgegenhält, dass die Festsetzung des Gaspreises nicht der Billigkeit gem. § 315 BGB entspricht. § 102 EnWG begründet eine ausschließliche Zuständigkeit, wenn es sich um bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten handelt, welches sich aus dem EnWG ergeben unter deren Entscheidung ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die

nach dem EnWG zutreffend ist. Das EnWG bezieht sich auf das „ob“ der eines Versorgungsvertrages, regelt aber nicht die Einzelheiten der Ausgestaltung eines individuell abgeschlossenen Energielieferungsvertrages. Vorliegend sind aber die Folgen der Nichterfüllung der Pflichten aus dem Individualvertrag streitig, bei denen § 102 EnWG keine Anwendung findet (OLG Frankfurt, 15.4.2008, 21 AR 15/08; OLG München 15.5.2009, AR (K) 7/09; LG Ravensburg 13.3.2008, 4 O 53/07).

Über den Verweisungsantrag des Beklagten war nicht vorab zu entscheiden, da der Beklagte die Unzuständigkeit des Gerichtes rügen kann, aber außerhalb des nicht einschlägigen § 506 ZPO keinen Verweisungsantrag stellen kann.

II. Der Klägerin steht ein Anspruch gem. § 433 Abs. 2 BGB zu. Die Klägerin hat ihr billiges Ermessen nach § 4 AVBGasV i. V. m. §§ 315 BGB angemessen ausgeübt.

1. Die Einwendungen des Beklagten gegen die Höhe des Sockelbetrages ist nicht Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung im Rahmen des § 315 BGB.

Vereinbarte Preise für die Lieferung von Gas unterliegen keiner Billigkeitskontrollen weder unmittelbar noch in analoger Anwendung von § 315 BGB. Der Sockelbetrag ist ein solcher zwischen den Parteien individuell vereinbarter Preis. Eine umfassende gerichtliche Kontrolle von allgemeinen Tarifen (Preisen) eines Gasversorgungsunternehmens entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, welche eine staatliche Prüfung und Genehmigung

dieser Tarifen wiederholt abgelehnt hat. Würde das Gericht den Sockelbetrag auf seine Billigkeit hin überprüfen, würde eine Preisregulierung statt finden (vgl. BGH 19.11.2008, VIII ZR 138/07, [juris Rdnr 15ff.]).

Der Sockelbetrag gehört zum vertraglich vereinbarten Preis, da der Beklagte den Tariferhöhungen vor dem 1.11.2005 nicht widersprochen hat. Damit und mit der Bezahlung der erhöhten Preise hat er den neuen Preisen zugestimmt. Insoweit liegt keine einseitige Festsetzung eines Erhöhungsbetrages mehr vor. Hat der Beklagte den zuvor maßgeblichen Preis durch eine vertragliche Vereinbarung akzeptiert, kann er gegenüber dem neuen Tarif nicht einwenden, dass schon der alte Preis unbillig überhöht gewesen sei. Die Billigkeitskontrolle an einer Preiserhöhung darf nicht dazu benutzt werden, in das bisher bestehende Preisgefüge einzugreifen und eine ursprünglich für den Lieferanten besonders vorteilhaften Vertrag in ein Vertrag mit einem anderen Interessenausgleich zu verwandeln (vgl. BGH am 18.11.2008, VIII ZR 138/07, [juris Rdnr 24f.]).

Der Kläger hat mit seinen Widersprüchen ab dem 1.11.2005 nur die ab diesem Zeitpunkt getätigten Preisänderungen angreifen können. Durch den widerspruchslosen Weiterbezug vor dem 1.11.2005 ist der Preis vertraglich vereinbart worden und kann nicht einseitig danach wieder zur Disposition gestellt werden.

Aufgrund dessen, dass der Sockelbetrag der richterlichen Kontrolle entzogen ist, muss die Kläge-

rin die Gesamtbezugskostenberechnung nicht offenlegen.

2. Der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB unterliegen die Preisänderungen der Klägerin vom 1.11.2005, 15.1.2006, 1.07.2006, 1.4.2007 und 1.1.2008, da der Beklagte den Erhöhungen widersprochen hat und die Klägerin bei diesen Tarifierhöhungen von ihrem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht nach § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV Gebrauch gemachte.

Die Preisänderungen wurden in der Stuttgarter Zeitung am 25.10.2005, 11.1.2006, 21.6.2006, 17.2.2007 und 19.11.2007 veröffentlicht.

- a) Die Preiserhöhungen entspricht der Billigkeit, denn bloß die gestiegenen Bezugskosten wurden weitergegeben, denn durch diese Weitergabe der gestiegenen Bezugskosten nimmt die Klägerin ihr berechtigtes Interesse war, Kostensteigerungen während der (unbestimmten) Vertragslaufzeit an den Beklagten weiterzugeben (vgl. BGH 19.11.2008, VIII ZR 138/07, [juris Rdnr 29]).

Die Klägerin kommt ihrer Darlegungs- und Beweislast nach, in dem die Klägerin behauptete dass der Erhöhungsbetrag auf der Steigerung des Bezugspreise es beruht, und dafür ein Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorlegt und durch (sachverständige) Zeugen Beweis antreten (vgl. BGH 19.11.2008, VIII ZR 138/07 , [juris Rdnr 35, 37]).

Das Gericht ist auf Grund des Gutachtens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und der Aussagen der sachverständigen Zeugen - und der Überzeugung, dass die Klägerin lediglich die Steigerung ihrer Bezugspreise an ihre Kunden einschließlich des Beklagten weitergegeben hat.

Der Zeuge sagte glaubhaft und glaubwürdig aus, dass für den streitgegenständlichen Zeitraum sich die Bezugskosten (mengenbewertet) um 1,2160 Cent pro Kilowattstunde erhöht haben, den Kunden jedoch lediglich eine Erhöhung von 1,0903 Cent pro Kilowattstunde weitergegeben wurde und die Klägerin Kosten in Höhe von 0,1257 Cent nicht auf die Kundenpreise aufschlug. Der Zeuge gab an, dass die Verträge eingesehen und geprüft wurden und auch die Rechnungen begutachtet wurden, und alle Unterlagen vollständig und lückenlos vorlagen; zudem wurden die Bezugskosten tatsächlich ermittelt. Der Zeuge bestätigte darüber hinaus, dass eine Senkung der Bezugspreise auch an die Kunden weitergegeben wurden.

Die Einwendungen des Beklagten gegen das Gutachten und die Aussage des Wirtschaftsprüfers überzeugen das Gericht nicht, denn der Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet ein gewissenhaftes Gutachten anzufertigen. Allein aus dem Umstand, dass die Zeugen und als umsatzstärksten/absatzstärksten Monat zum einen Februar und zum anderen Januar sagten, ist nicht zu schließen, dass die Aussagen nicht glaubhaft sind.

Legt man die (mengenungewichteten) reinen Nettopreisänderungen zugrunde, so ergibt sich ein Betrag von 0,0897 Cent pro Kilowattstunde (1. Zone bis 2160 Kilowattstunden), welcher von der Klägerin nicht an die Kunden weitergegeben wurde.

(Berechnung: Kundenpreisänderungen [1.11.05: + 0,5000; 15.1.06: + 0,4600; 1.7.06: + 0,2500; 1.4.07: - 0,3100; 1.1.08: + 0,4900; insgesamt: + 1,4100] abzüglich Nettobezugs-kosten [1.11.05: + 0,5005; 1.1.06: + 0,4962; 1.7.06: + 0,2530; 1.4.07 - 0,3144; 1.1.08: + 0,5644; insgesamt: + 1,4997] ergibt - 0,0897 zu Lasten der Klägerin).

Insoweit besteht für das Gericht kein Anzeichen, den Ausführungen des Zeugen nicht zu folgen.

- b) Das Argument des Beklagten, dass die Gaspreise überproportional gestiegen sind, belegt durch das von dem Beklagten eingereichte Gutachten überzeugt das Gericht nicht, da sich das Gutachten nicht mit dem maßgeblichen Zeitraum und der Klägerin befasst und deswegen keine Aussagen zu diesem Verfahren trifft.
- c) Der Einwand des Beklagten zu den Lieferantenveträgen, ist nicht Prüfungsgegenstand der Kontrolle nach § 315 BGB, da nur die Überprüfung des Verhältnisse zwischen den Parteien der Kontrolle unterliegt (vgl. BGH 19.11.2008, VIII ZR 138/07 , [juris Rdnr 42]).

Eine Abhängigkeit zum Leichtölmarkt besteht entsprechend der glaubhaften Aussage des Zeugen **/** und ist als international übliche Branchenvereinbarung nicht zu beanstanden (vgl. BGH 19.11.2008, VIII ZR 138/07 , [juris Rdnr 44]).

III. Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291, § 288 BGB.

**B**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr.11, § 711 ZPO.

gez

Richterin